

Hochschule für Technik Stuttgart

Zugangs-/ Zulassungs- und Auswahlsatzung

**Master-Studiengang
Bauprozessmanagement**

Stand: 27.04.2022

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2018 geändert worden ist sowie §§ 6 und 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule für Technik am 27.04.2022 die nachfolgende Satzung beschlossen. Die Zustimmung der Rektorin erfolgte am 27.04.2022.

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig für das Zulassungsverfahren ist die Auswahlkommission für den Master-Studiengang Bauprozessmanagement. Diese spricht die Empfehlung für die Zulassung aus.

Über die Zulassung entscheidet die Leitung der Hochschule für Technik Stuttgart.

§ 2 Zulassungszahlen

Die Zulassungszahlen werden in der Zulassungszahlen-Verordnung-HAW festgesetzt.

§ 3 Bewerbungsfristen

Das Studium im Master-Studiengang Bauprozessmanagement kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester begonnen werden. Für einen Studienbeginn im Sommersemester muss der Zulassungsantrag bis 15. Januar des betreffenden Jahres bei der Hochschule für Technik Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für Studienbeginn im Wintersemester muss der Zulassungsantrag bis 15. Juli des betreffenden Jahres bei der Hochschule für Technik Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor, Diplom oder Äquivalent) in einer Studienrichtung mit baubezogenem Schwerpunkt (z. B. Bauingenieurwesen, Architektur, Wirtschaftsingenieurwesen Bau und Immobilien, Infrastrukturmanagement) nach einem mindestens dreieinhalbjährigen Vollzeit-Studienprogramm (210 Creditpoints gemäß ECTS).
Die Zulassung zum Master-Studiengang kann gem. § 33 Abs. 2 HZVO auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Kriterien, die nach § 59 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des Master-Studiengangs erfüllt werden. Bewerber:innen nehmen dann am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet.
- (2) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit durch Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen, d.h. durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) oder den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs bzw. weitere lt. Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen an deutschen Hochschulen (RO-DT) anerkannte Nachweise; jeweiliges Mindestlevel laut RO-DT.
- (3) Über die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit von den Zugang begründenden Abschlüssen und über die Erfüllung der sonstigen Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Auswahlkommission.
- (4) Soweit Bewerber:innen einen den Zugang begründenden Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen sind, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der HFT Stuttgart. Die Auswahlkommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen dazu abgelegt werden müssen.

§ 5 Bewerbungsunterlagen/ Zulassungsantrag

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt anhand des Zulassungsantrages für den Master-Studiengang Bauprozessmanagement. Diesem sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (bei ausländischen Abschlüssen zusätzlich eine beglaubigte deutsche Übersetzung)
2. Tabellarischer Lebenslauf
3. Motivationsschreiben, das die Ziele und Gründe der Bewerberin oder des Bewerbers darstellt, sich für den Studiengang zu bewerben (max. 1 Seite DIN A4)
4. Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung
5. Nachweis über Deutschkenntnisse von Bewerber:innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, gem. § 4 Nr. 2.
6. Bescheinigung des Studienkollegs Konstanz über die Anerkennung der erworbenen Bildungsnachweise aus dem Herkunftsland. Diese ist zusammen mit dem Zeugnis aus dem Herkunftsland und einer Übersetzung in die deutsche Sprache sowie dem Deutschen Sprachnachweis einzureichen. Bewerber:innen aus China, Vietnam und der Mongolei brauchen ein Zertifikat der Akademischen Prüfstelle (APS) bei der Deutschen Botschaft in Peking, Hanoi bzw. Ulan Bator im Original.

§ 6 Auswahlkriterien für die Zulassung

Übersteigt die Zahl der die Zugangsvoraussetzungen erfüllenden Bewerber:innen die Zahl der Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach folgendem Verfahren:

Es wird eine Rangliste gebildet nach dem Gesamtdurchschnitt, der sich berechnet aus:

- dem Durchschnitt des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und
- der Motivation der Bewerbung zum Studiengang (Motivationsschreiben).

Die Kriterien Nr. 1 und Nr. 2 werden von der Auswahlkommission entsprechend dem Notensystem mit Noten 1 bis 5 bewertet und anschließend gewichtet.

Die Note nach Nr. 1 wird mit 70 v.H. gewichtet,
die Note nach Nr. 2 wird mit 30 v.H. gewichtet.

Die nach der Gewichtung errechnete Note ergibt den Gesamtdurchschnitt. Der niedrigste errechnete Gesamtdurchschnitt erhält den höchsten Rang.

Im Falle gleicher Durchschnittsnote entscheidet die bessere Durchschnittsnote des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Besteht dann noch Ranggleichheit, entscheidet das Los gemäß § 16 HVVO.

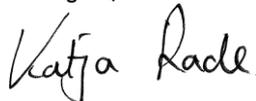
§ 7 Auswahlkommission/ Auswahlentscheidung

Die Auswahlkommission besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Die Kommission entscheidet über das Vorliegen der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sowie über die fachliche Eignung der Bewerber:innen. Sie erstellt eine Rangliste und spricht die Empfehlung für die Zulassung aus.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2022/23.

Stuttgart, den 27.04.2022



Prof. Dr. Katja Rade
Rektorin

Bekanntmachungsnachweis

Beurkundung:

Aushang am:

Abgenommen am:

In Kraft getreten am: